

Landgericht Frankfurt am Main

8. Zivilkammer

Aktenzeichen:
2-08 O 599/23

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Hessischer Judo-Verband e.V. vertr.d.d.ges.Vorstand, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
2. Sven Deeg, Rathausstraße 49, 35440 Linden
3. Stefan Teucher, Eisenacherstraße 4, 36251 Bad Hersfeld
4. Budo Club Nauheim e.V. vertr.d.d. Vorstand Willi Moritz, Heinrich-Heine-Straße 2c, 64569 Nauheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1., 2., 3. und 4.:

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bechtold & Kollegen, Grünhutstr. 6, 76187 Karlsruhe

gegen

1. 1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main vertr.d.d. Präsidenten, Lange Straße 36, 60311 Frankfurt am Main

2. Prof. Dr. Axel Schönberger, Im Geeren 125, 60433 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und zu 2.:

Rechtsanwalt Guntram Knop, Ludwigstr. 12, 63067 Offenbach am Main

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 8. Zivilkammer – durch die Richterin Schlingmann als Einzelrichterin am 20.11.2024 beschlossen:

Der Streitwert wird festgesetzt auf

EUR 14.000,00.

Gründe

Der Rechtsstreit war nichtvermögensrechtlicher Natur. Mithin war nach § 52 Abs. 2 GKG von einem Streitwert von EUR 5.000,00 je Antrag auszugehen. Bei der negativen Feststellungsklage von Klageantrag Ziff. 1) und 2) war der Streitwert so wie bei Erhebung einer Leistungsklage zu bewerten (Zöller-Herget, ZPO, § 3 Rdn 16.76) Bei dem Klageantrag zu 3. war demgegenüber ein Abschlag von 20 % anzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Schlingmann
Richterin